

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (11) Bekanntmachung über Listennachfolger nach § 45 Kommunalwahlgesetz
- (12) Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Gesamtareal „südlich Bahn“ zwischen Josef-Schregel-Straße, Arnoldsweilerstraße, Schoellerstraße und Bahntrasse in Düren vom 07.01.2019
- (13) Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Im Rossfeld - Erweiterung“ in Düren vom 07.01.2019
- (14) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (15) Inkrafttreten der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 26.1.2019
- (16) Inkrafttreten der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 26.1.2019
- (17) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/391 vom 26.1.2019
- (18) Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 vom 23.1.2019
- (19) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(11)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Herr Karl-Albert Eßer ist aufgrund seines Verzichts aus dem Rat der Stadt Düren ausgeschieden. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.98 (GV.NRW.S.454, ber.S.509/SGV NRW 1112) in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger laut Reserveliste der CDU der Kandidat

Herr Georg Hamm
Rechtsanwalt
Dr.-Overhues-Allee 21
52355 Düren

in den Rat der Stadt Düren einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 09.01.2019

Der Wahlleiter
Larue

(12)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Gesamtareal "südlich Bahn" zwischen Josef-Schregel-Straße, Arnoldsweiler- straße, Schoellerstraße und Bahntrasse in Düren vom 07.01.2019

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Im Bereich Gesamtareal "südlich Bahn" zwischen Josef-Schregel-Straße, Arnoldsweilerstraße, Schoellerstraße und Bahntrasse ist im Rahmen des Masterplans Innenstadt ein erhöhter städtebaulicher Handlungsbedarf festgestellt worden. Es ist daher beabsichtigt, das Gebiet durch Umbau- und Gestaltungsmaßnahmen einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.
- (2) Ziel der Stadt Düren ist es, bereits in einer frühen Planungsphase die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu vermeiden.
- (3) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet, erlässt die Stadt Düren diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ca. 13,3 ha und erstreckt sich auf den Bereich der geplanten städtebaulichen Maßnahmen zwischen der Schoellerstraße im Nordosten, der Arnoldsweilerstraße im Südosten, der Josef-Schregel-

Straße im Südwesten und Teilflächen der Bahntrasse im Nordwesten.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Düren:

Flur 88:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 167, 168, 169 (teilweise), 180

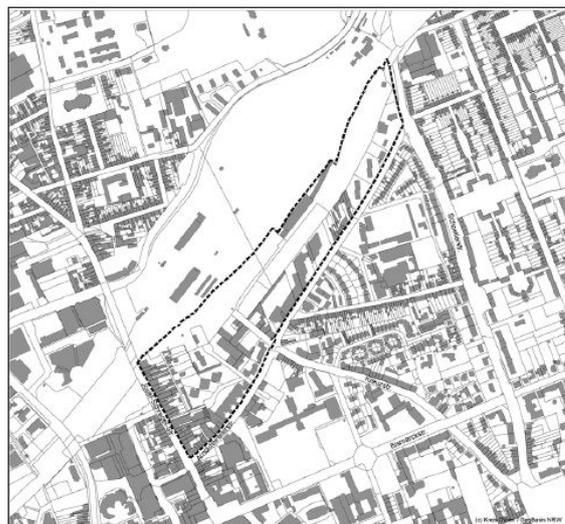
Flur 90:

136, 137, 163, 167, 168, 169

Flur 93:

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 31, 32, 157, 158, 162, 164, 180, 186, 188, 190, 192, 193, 194 (teilweise).

- (2) Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung ist im nachfolgenden Lageplan verkleinert dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan vom 25.10.2018 (Anlage 1), DIN A 3 ohne Maßstab, gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan mit Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung vom 25.10.2018 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, den 07.01.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(13)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich "Im Rossfeld - Erweiterung" in Düren vom 07.01.2019

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Düren in

seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Die Stadt Düren beabsichtigt zur Deckung des zukünftigen Bedarfs an Gewerbe-/ Industrieflächen das geplante Gewerbegebiet "Im Rossfeld" perspektivisch um den südlich angrenzenden Bereich "Im Rossfeld - Erweiterung" weiterzuentwickeln und einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Durch die neue B56n erhält das Gebiet "Im Rossfeld - Erweiterung" eine neue Bedeutung als gewerbliche Entwicklungsfläche.
- (2) Ziel der Stadt Düren ist es, bereits in einer frühen Planungsphase die Erschließung und die geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne einer gewerblichen Nutzung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu vermeiden.
- (3) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet, erlässt die Stadt Düren diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich "Im Rossfeld - Erweiterung" erstreckt sich südlich des Bebauungsplangebiets Nr. 1/385 "Gewerbegebiet Im Rossfeld". Der Geltungsbereich "Im Rossfeld - Erweiterung" umfasst eine Größe von ca. 26 ha und wird im Norden durch Teilflächen des bestehenden Wirtschaftswegs Flur 13, Flst. Nr. 143 und Nr. 1075 und im Süden durch Teilflächen des bestehenden Wirtschaftswegs Flur 13, Flst. Nr. 146 und Nr. 157 begrenzt. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die bestehende Bahnstrecke, Flur 13, Flst. Nr. 1042 und im Westen wird der Geltungsbereich durch das Flurstück Flur 13, Flst. Nr. 81/1 sowie das Flurstück Flur 13, Flst. Nr. 1213 (teilw.) begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke auf der Gemarkung Düren, Flur 13:

7, 8, 14, 15, 72, 73, 74, 75, 77/1, 351/76, 352/76, 353/76, 354/76, 507 (teilw.), 1032, 1047, 1337, 1351, 1352, 1085, 1086, 1087, 1213 (teilw.), 1335 (teilw.), 1336 (teilw.)

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Bei denjenigen Flurstücken, die nur teilweise (teilw.) im Geltungsbereich liegen, orientiert sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs an den vorhandenen Grenzpunkten.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung ist im nachfolgenden Lageplan verkleinert dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan vom 19.10.2018 (Anlage 1), Maßstab im Original 1:5.000, gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan mit Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung vom 19.10.2018 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Außerkräftreten

Die vorliegende Satzung tritt entweder mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans für den durch die Satzung erfassten Bereich oder mit einem Beschluss des Rates der Stadt Düren über die Aufhebung dieser Satzung außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, den 07.01.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(14)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.C 246

Düren, 22.01.2019

Das an Herrn Önder Ceylan, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gerichtete Schreiben vom 22.01.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt_einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

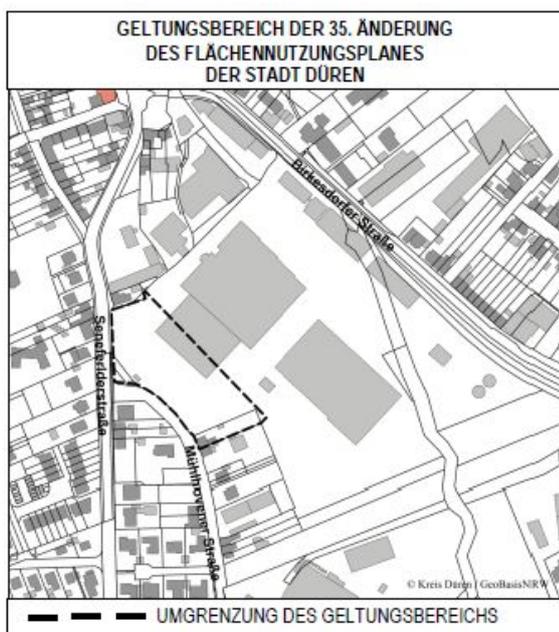
(15)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 26.1.2019

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 12.07.2018 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Bereich der Firma „Julius Hoesch-Hoven“ in Mariaweiler-Hoven, Düren beschlossen.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 20.12.2018 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-95/18 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt

ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 3. Obergeschoss, Zimmer 325 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Düren, den 26.1.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(16)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
Inkrafttreten der 39. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
vom 26.1.2019**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 10.10.2018 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Bereich „Holzbendenpark Schwimmbad“ in Düren beschlossen.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 20.12.2018 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-96/18 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 3. Obergeschoss, Zimmer 325 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Düren, den 26.1.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

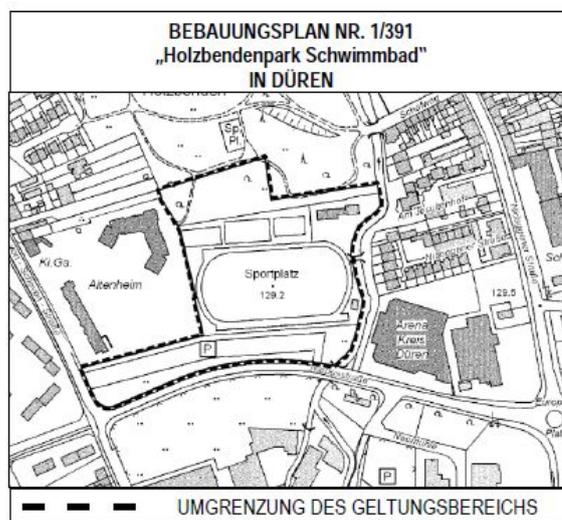
(17)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/391 vom 26.1.2019

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 10.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 1/391 „Holzbenden Schwimmbad“ in Düren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der anteilige externe Ausgleich für Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt im Bereich der Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 24, Flurstücke 432, 433, 739, 741 (Aufwertungswert von 3.000 ökologischen Einheiten) sowie auf dem Grundstück Gemarkung Gürzenich, Flur 17, Flurstück 190 (Aufwertungswert von 20.196 ökologischen Einheiten).

Der Bebauungsplan Nr. 1/391 „Holzbenden Schwimmbad“ in Düren mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Der Bebauungsplan Nr. 1/391 „Holzbenden Schwimmbad“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/dueren-sw/>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 26.1.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

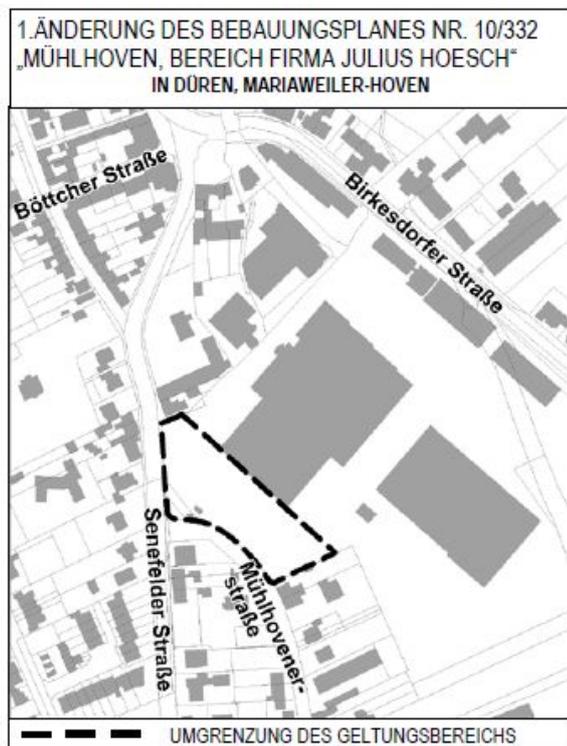
(18)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 vom 23.1.2019

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 12.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch“ in Mariaweiler-Hoven, Düren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der anteilige externe Ausgleich für Eingriffe im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück Nr. 629. Dort erfolgt auf einer Teilfläche von 5.514 m² die Entwicklung von Wald. Der restliche Kompensationsbedarf von 12.162 ökologischen Einheiten wird vom Ökokonto „Stadt Düren“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgebucht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch“ in Mariaweiler-Hoven, Düren mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/332 „Mühlhoven, Bereich Firma Julius Hoesch“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/hoven/>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.1.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(19)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.R 363

Düren, 28.01.2019

Das an Herrn Amjed K-Abdul Karim Al-Azawy, zuletzt unbekanntes Aufenthaltes in Amman (Jordanien), gerichtete Schreiben vom 28.01.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.